

DEGUWA

Deutsche Gesellschaft zur Förderung der Unterwasserarchäologie e.V.

Stellungnahme zur illegalen Bergung des Wracks von U 16

Das Wrack des deutschen Unterseeboots U 16 der kaiserlichen Marine (Baujahr 1911; Untergang 1919) wurde am 31. August 2025 vom Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt (WSA) Elbe-Nordsee vor der zu Hamburg gehörenden Nordseeinsel Scharhörn gehoben. Bei der unsachgemäßen Bergung zerbrach das U-Boot in zwei Teile. Am 04. September 2025 erfolgte die Bergung des zweiten Teils. Beide geborgenen Teile des historischen Fahrzeugs liegen aktuell in Cuxhaven und sollen nach den Plänen des WSA verschrottet werden.

Die Hebung erfolgte im Zusammenhang mit der Elbvertiefung mit der Begründung der Gefahrenbeseitigung aus der Schifffahrtsstraße. In das langjährig geplante Projekt wurden die zuständigen Denkmalfachbehörden der beteiligten Bundesländer nicht einbezogen (im konkreten Fall des U-Bootes U 16 die Stadt Hamburg, wo es bereits ein Museum für das U-Boot U 434 des WK II gibt).

Das U-Boot ist Eigentum der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA). Sie war über den Vorgang weder informiert worden, noch hat sie ihn genehmigt. Ebenso wenig wurde der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge einbezogen, der für Seekriegsgräber zuständig ist.

Die DEGUWA, die sich seit mehr als 30 Jahren für den Schutz des Unterwasserkulturerbes, die Förderung der Unterwasserarchäologie und die immer noch ausstehende Ratifizierung der UNESCO-Konvention von 2001 zum Schutz des kulturellen Erbes unter Wasser durch den Deutschen Bundestag einsetzt, ist über diesen Vorgang entsetzt. Hier wurde nicht nur ein archäologisches Denkmal gedankenlos erheblich beschädigt und für die völlige Zerstörung vorgesehen, es wurden auch sämtliche Gesetze und Regeln zum Umgang mit Kulturdenkmälern gebrochen.

Das zuständige Landesdenkmalamt Hamburg wurde nicht informiert und hat diese Bergung auch nicht genehmigt. Baumaßnahmen und andere Vorhaben, die archäologische Denkmale zerstören oder beschädigen könnten, sind grundsätzlich genehmigungspflichtig. Damit ist die Bergung – auch wenn sie durch eine staatliche Behörde erfolgte – illegal.

Für Kulturdenkmäler unter Wasser gilt die Priorität der Erhaltung und des Schutzes unter Wasser am Ort. Eine Bergung ist immer mit erheblichem Aufwand für die Konservierung, Aufbewahrung und Präsentation verbunden. Die Anforderungen an Unterwasserarchäologie und Denkmalschutz sind in dem Leitfaden der Leopoldina - Nationale Akademie der Wissenschaften „Spuren unter Wasser - Das kulturelle Erbe in Nord- und Ostsee erforschen und schützen“ von 2019 ausgeführt.

U 16 ist eines der frühesten deutschen Unterseeboote und lief 1911 bei der Germania Werft in Kiel vom Stapel. Nach Kriegsbeginn führte es bis Oktober 1915 mehrere Feindfahrten durch und diente danach als Schulboot in Kiel. Im Februar 1919 versank es bei der Überführung durch einen Schlepper nach England. Zu diesem Zeitpunkt waren wahrscheinlich keine Menschen an Bord. Es handelt sich damit um eines der raren Denkmäler der U-Bootwaffe im 1. Weltkrieg und besitzt damit einen großen Denkmalwert für die Technik und Geschichte dieser Zeit.

Das einzige deutsche U-Boot des WK I, das heute in einem Museum ausgestellt ist, ist das 1915 gebaute UB 46, das 1916 im Schwarzen Meer versenkt worden ist. Es ist erheblich schlechter erhalten als U 16 und kann im Garten des Marinemuseum in Istanbul besichtigt werden.

Die DEGUWA fordert, dass die vorgesehene Verschrottung und damit irreversible Vernichtung dieses Kultur- und Technikdenkmals sofort gestoppt wird. Die finanzielle Verantwortung für die nun erforderliche sachgemäße Konservierung und Aufbewahrung dieses Kulturdenkmals trägt das WSA, das für die unsachgemäße Bergung und Beschädigung von U 16 verantwortlich ist.